

Stadt Lindau (B)

Bebauungsplan Nr. 33 "Lehmgrubenweg" 1. Änderung Beherbergungsbetriebe

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 09.03.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Lindau beabsichtigt die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 33 "Lehmgrubenweg", um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich sicherzustellen. Ziel ist es, in dem bestehenden Gewerbegebiet, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Ausschlüssen von Nutzungen, Beherbergungsbetriebe auszuschließen. Innerhalb des Gewerbegebietes an der Robert-Bosch-Straße befinden sich einige der wenigen noch vorhandenen Potentialflächen für gewerbliche Nachverdichtungen.
- 1.2 Um gegebenenfalls entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu prüfen und die Bedeutung des Geltungsbereichs mit seinen Gebäuden, Gehölzen und Freiflächen für geschützte Tierarten, wie Gebäude-, Zweig- und Höhlenbrüter, Fledermäuse und Reptilien zu erfassen, wurde von der Stadt Lindau die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung angeregt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil des Gewerbegebiets an der Robert-Bosch-Straße im Stadtteil Reutin zwischen dem Lehmgrubenweg, der Robert-Bosch-Straße und der Bregenzer Straße und umfasst eine Fläche von etwa 2,6 ha.
- 2.2 Der Planbereich ist größtenteils durch eine gewerblich genutzte Bebauung geprägt, es finden sich außerdem versiegelte Flächen, Schotterflächen mit Grassäumen (Fl.-Nr. 1871), Grünflächen (Fl.-Nr. 1871/1 und 1872), sowie junge und alte Baumbestände (Fl.-Nr. 1871/1, 1872, 1767/6 und entlang der B12 und der Bregenzer Straße). Im Süden, Osten und Norden grenzen weitere Gewerbeflächen an, für zwei davon sind ebenfalls Bebauungsplanänderungen beantragt. Im Westen schließen sich jenseits der B12 und der Bahnlinie Richtung Bregenz Obstplantagen, Wiesen und dichtere Baumbestände an. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Brachflächen mit Gehölzen zwischen Lindau-Reutin und Lindau-Zech" (Biotopteilflächen Nr. 8424-0107-001) liegt nordwestlich des Geltungsbereichs jenseits der B12 in einer Entfernung von etwa 145 m Luftlinie. Südwestlich in einer Entfernung von etwa 315 m zum Geltungsbereich überlagern sich das FFH-Gebiet "Bayerisches Bodenseeufer" (ID 8423-301) und das Vogelschutz-Gebiet "Bayerischer Bodensee" (8423-401). Westlich entlang der B12 und der Bahnlinie erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Bayerisches Bodenseeufer (LSG 00388.01) in einer Entfernung von etwa 60 m zum Geltungsbereich.

- 2.3 Weitere Schutzgebiete oder Biotope befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.
3. Bestandsinformationen
- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 90°Vogelarten aus dem Geltungsbereich und dem weiteren Umfeld, darunter Höhlenbrüter wie Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kohlmeise und Kleiber, Gebäudebrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe und Zweigbrüter wie Amsel, Buchfink, Grünfink und Ringeltaube. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.
- 3.2 Laut der Koordinationsstelle Fledermausschutz Südbayern finden sich keine Eintragungen für den Geltungsbereich und das relevante Umfeld.
4. Untersuchungsumfang
- Am 28.02.2022 wurde das Plangebiet begangen. Gebäude wurden an den Fassaden auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.) und hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung als Bruthabitat bewertet. Bäume wurden auf Nester, Stammrisse, Höhlen und Ausfaltungen und ihre Eignung für gehölbewohnende Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse) geprüft. Die Straßenbäume entlang der B12/Bregenzerstraße wurden nicht genauer überprüft, da sie durch eine Nachverdichtung im Rahmen der weiteren Bebauung nicht betroffen sein sollten. Randstrukturen, begrünte und beschotterte Freiflächen (v.a. Fl.-Nr.°1871) wurden hinsichtlich ihrer Habitategnung für Reptilien untersucht.
5. Ergebnisse der Untersuchung
- 5.1 Es wurden keine Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen gefunden. Im Plangebiet befinden sich jedoch einige Gebäude, die prinzipiell aufgrund der Blechverkleidung ihrer Flachdächer für Fledermäuse geeignete frei anfliegbare Spaltenquartiere bieten.
- 5.2 Im Plangebiet befindet sich ein Privatwohnhaus (Lehmgrubenweg 18, Fl.-Nr.°1873/1), welches aufgrund zahlreicher Nischen, Spalten und Querstreben v.a. unter dem Dachgiebel und der Dachtraufe potenzielle Brutplätze für Gebäudebrüter wie den Haussperling und gegebenenfalls Fledermäuse bietet.
- 5.3 Im Geltungsbereich befinden sich mehrere sowohl junge als auch ältere nicht näher bestimmte Einzelbäume oder Baumgruppen, die potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter bieten. Vor allem bei den älteren Bäumen der Fl.-Nr.°1871/1 und 1872 ist eine Nutzung als Brutstätte durch die bei ornitho.de gemeldeten Höhlenbrüterarten möglich. Auch eine zumindest temporäre Nutzung vorhandener Spalten und Höhlen durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.
- 5.4 Die begrünten Flächen der Flurstücke 1871/1 und 1872 unterliegen alle einer eher intensiven Bewirtschaftung, die Bedeutung als Nahrungshabitat wird als gering eingestuft. Die Kies- und Schotterfläche der Fl.-Nr.°1871 mit ihren teils süd- bzw. ost-ausgerichteten Grassäumen, bietet potenziellen Lebensraum für Zauneidechsen.

6. Maßnahmen

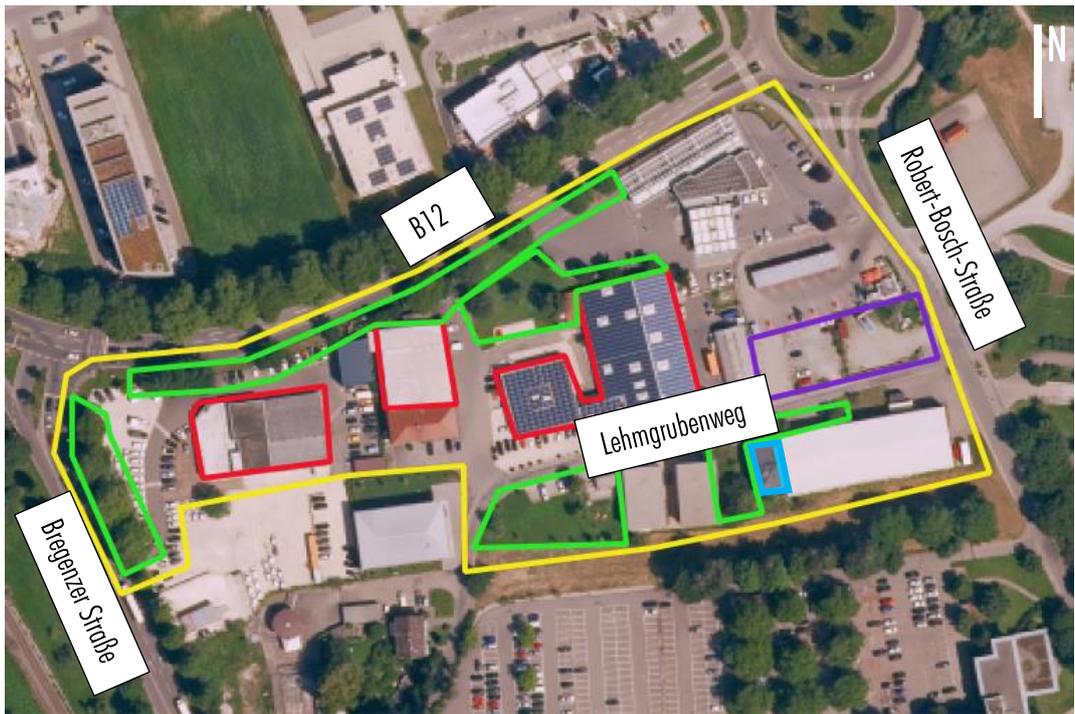
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Altbaumbestände (v.a. Fl.-Nr.° 1871/1 und 1872) sollten soweit möglich erhalten werden. Ist eine Rodung nicht zu vermeiden, sind gegebenenfalls verlorengelassene Nester und Höhlungen durch geeignete künstliche Vogel-Nisthilfen und Fledermaus-Quartiere zu kompensieren. Auf das Hinweispapier der Koordinationsstellen Fledermausschutz in Bayern wird verwiesen: Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.
- 6.4 Im Falle von Gebäudesanierung oder Abriss sind tiefergehende Erfassungen von Fledermäusen und Gebäudebrütern notwendig.
- 6.5 Im Vorfeld geplanter Eingriffe in die Kies- und Schotterfläche und ihre säumenden Grünflächen der Fl.-Nr.° 1871 sollte eine Erfassung potenzieller Zauneidechsen-Vorkommen erfolgen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Bei Erhalt der ökologisch wertvollen Bäume auf Fl.-Nr.° 1871/1 und 1872 und Beachtung der Maßnahmen im Falle von Rodung, Neubau, Versiegelung, Gebäudeabriss oder Sanierung, ist bei Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

i.A. Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (vereinfacht, gelb), der Flachdachgebäude mit Fledermaus-Habitatpotenzial (rot), des Privatwohnhauses (hellblau), der Baumbestände (grün) und der Reptilien-geeigneten Schotter-/Kiesfläche mit Grassäumen (lila), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018.

Bilddokumentation

Blick von Süden auf die Schotterfläche und den nach Süden ausgerichteten Grassaum der Fl.-Nr. 1871.



Blick von Süden auf den zentralen Bereich der Schotterfläche der Fl.-Nr. 1871.



Blick von Nordosten auf die Grünfläche und einen der zwei Altbäume der Fl.-Nr. 1872.



Blick von Norden auf die Grünfläche und den zweiten Altbaum der Fl.-Nr. 1872.



Blick von Nordosten auf die Grünfläche und den Altbaum der Fl.-Nr. 1871/1.



Blick von Nordosten auf die Grünfläche und weitere Bäume der Fl.-Nr. 1871/1.



Blick von Süden auf die
Baumreihe entlang der Bre-
genzer Straße.



Blick von Osten auf Gehölze
südlich des Lehmgruben-
wegs.

